Aufnahmeantrag

Hiermit bitte ich um Aufnahme bei Hebbelalumni - Verein Ehemaliger Hebbelschüler e.V. Die umseitig abgedruckte Satzung in der Fassung vom 26. November 2016 habe ich gelesen und akzeptiert. Als Jahresbeitrag leiste ich einen Betrag von

☐ € 25,-- ☐ € 50,-- ☐ € 75,-- ☐ € 100,-- ☐ anderer Betrag € _____ (mind. 25,--)

Lastschriftmandat wird mit dem untenstehenden Auftrag erteilt. Als Aufnahmebestätigung gilt die Abbuchung des Beitrages vom Konto des Mitglieds.

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung die nachstehend erhobenen Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Abiturjahrgang/Jahr des letzten Schulbesuchs (ehem. Schüler) (Nichtzutreffendes bitte streichen)
Jahr der letzten aktiven Tätigkeit an der Schule (ehem. Lehrer) _____

Straße/Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon/Handy: _____ E-Mail: _____

Für eine kostengünstige Korrespondenz bitten wir möglichst um Angabe der E-Mail-Adresse

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung obiger personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

_____ _____
Ort und Datum Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige Hebbelalumni, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Hebbelalumni auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung des Vereins: Deutsche Skatbank - IBAN DE23 8306 5408 0007 0412 50 – BIC: GENODEF1SLR // Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44ZZZ00000111212

Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers – sofern abweichend von obigen Daten

IBAN des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Zahlungen wegen (Verpflichtungsgrund, evtl. Betragsbegrenzung) Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt
Jahresbeitrag / Wiederkehrende Zahlung

Hinweis: Meine Rechte zu obigem Mandat sind in einem Markblatt enthalten, das ich von meinem Kreditinstitut erhalten kann.

Rücksendung im Fensterbriefumschlag bitte an die vorgedruckte Adresse **An** (Zahlungsempfänger)	**oder per E-Mail an:** hebbelalumni@hebbelalumni.de	Ort, Datum
Hebbelalumni Verein Ehemaliger Hebbelschüler e.V. Feldstraße 177 24106 Kiel		Unterschrift des Kontoinhabers

Satzung des Vereins Ehemaliger Hebbelschüler e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Hebbelalumni - Verein Ehemaliger Hebbelschüler e.V." - im folgenden „Verein" genannt – und hat seinen Sitz in Kiel, Feldstraße 177. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es

   die Hebbelschule Kiel – Gymnasium der Stadt Kiel - durch Einbindung der ehemaligen Schüler und Lehrer in Projekte der Schule zu unterstützen. Hierzu stehen die Vereinsmitglieder der Schule mit Rat und Tat – sowohl finanziell als auch ideell – zur Verfügung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben der Schule soweit die sonstigen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen
   b. (Mit-)Finanzierung von Projekten, für die andere Mittel nicht zur Verfügung stehen
   c. Gewährung von Zuschüssen zu Projekten einzelner Abiturienten in Form von Stipendien.
   d. Unterstützung der Schule bei der Vermittlung von Betriebspraktika für die Schüler der Hebbelschule
   e. Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen zur Berufsorientierung der Schüler
   f. Aufbau eines Netzwerks von Ehemaligen im direkten Kontakt zur Schule
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt die Erstattung notwendiger Auslagen nicht aus.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des abgeschlossenen Geschäftsjahres hat bis zum 30.06. des Folgejahres zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die an der Hebbelschule das Abitur erworben haben oder – falls sie vor dem Abitur die Schule verlassen haben – sich der Hebbelschule aufgrund ihrer dort absolvierten Schulzeit besonders verbunden fühlen.
2. Mitglieder des Vereins können auch die ehemaligen Lehrkräfte der Hebbelschule werden, sofern sie ihren aktiven Schuldienst an der Hebbelschule beendet haben oder sich der Hebbelschule aufgrund ihres dort geleisteten Schuldienstes besonders verbunden fühlen.
3. Der Vorstand kann Personen, die sich um das Wohl der Hebbelschule besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder kann der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden zur Wahl vorschlagen.
4. Mitglieder kraft Amtes und von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit und ohne Stimmrecht sind die jeweiligen Angehörigen der Schulleitung der Hebbelschule, solange sie dieses Amt innehaben. Für die Zusammenarbeit mit dem Verein bei bestimmten Projekten oder Vorhaben kann der Schulleiter oder sein Stellvertreter weitere Lehrkräfte bestimmen, die in die Arbeit des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes einbezogen werden.
5. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet:
   a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, erstmals zum Schluss des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres in Textform anzuzeigen.
   b. durch Tod.
   c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist in Textform mitzuteilen; dies ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss wegen Verletzung der Beitragspflicht erfolgt.
7. Die Kommunikation zwischen Vereinsvorstand und den Mitgliedern erfolgt in Textform, vorzugsweise per E-Mail. Für die Unterrichtung der Vereinsmitglieder ist die Absendung der Nachricht an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse ausreichend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben; die Erteilung einer Vollmacht zur Stimmrechtsausübung an ein anderes Mitglied ist zulässig; jedes Mitglied hat eine Stimme.
b) an den Projekten des Vereins in Zusammenarbeit mit der Schule mitzuarbeiten.
c) auf die Daten des Vereins zurückzugreifen, um Kontakt zu anderen Ehemaligen aufzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

a) die Belange des Vereins zu unterstützen und zu fördern
b) die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

§ 7 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag des Vorstands entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über eine Veränderung der Beiträge.
2. Der Beitrag ist ausschließlich als Jahresbeitrag im Voraus zu Jahresbeginn möglichst im Lastschriftverfahren zu zahlen. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag soll das Mitglied dem Verein ein Mandat für wiederkehrende Lastschrifteinzüge erteilen. Sämtliche durch unrichtige Angaben / nicht ausreichende Kontodeckung oder später unterlassene Korrekturen dem Verein entstehende Kosten aus nicht eingelösten Lastschriften trägt das jeweilige Mitglied.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Vorstandsmitglied allein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Erstmalige Neuwahl des Vorstands für die Amtszeit von zwei Jahren erfolgt auf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange und Aktivitäten des Vereins. Die Versammlung der Mitglieder hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Ihre Hauptaufgaben sind:
   a. den Vorstand zu wählen
   b. den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen
   c. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
   d. einen Kassenprüfer zu bestellen
   e. über Satzungsänderungen zu beschließen
2. Im Rahmen der Mitgliederversammlung kann der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter über besondere vom Verein geförderte Projekte berichten.
3. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren; das Protokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen und geleitet.
5. Eine Mitgliederversammlung muss auch auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme der in § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 1 genannten Beschlüsse).
7. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die "Gesellschaft zur Förderung der Hebbelschule e.V." (AG Kiel VR 1603), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass dieser Verein zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr besteht, ist der Überschuss aus der Liquidation der Landeshauptstadt Kiel mit der Maßgabe zu überweisen, die Mittel für die Hebbelschule zu verwenden.

§ 12 Rechtsstreitigkeiten

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betreffend Beitragszahlung, ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Kiel, den 26. November 2016

gez. David Krumwiede Joachim Bohlken